

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 42=62 (1896)

**Heft:** 19

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

An ausserordentlichen Ausgaben ist der Beitrag an die Kosten des Reitkurses mit Fr. 133.39 zu verzeichnen.

Trotzdem die Anzahl der Vortragsabende gegenüber früher keine Vermehrung erfahren hat, glauben wir doch mit Befriedigung auf das abgelaufene Berichtsjahr zurückblicken zu dürfen.

Besonders möchten wir noch des echt kameradschaftlichen Geistes Erwähnung thun, der sich bei allen Anlässen unter den Mitgliedern stets bekundet hat.

Es ist dies ein Faktor, welcher unbedingt dazu beiträgt, die Thätigkeit der Offiziersgesellschaft zur Verwirklichung der schönen Ziele, die dieselbe im Interesse der Wehrkraft unseres Vaterlandes vor Augen hat, zu einer recht nutzbringenden zu gestalten.

Wir möchten deshalb, am Schlusse unseres summarischen Berichtes angelangt, einen warmen Appell an alle Mitglieder unserer Gesellschaft richten, immer mehr und mehr durch fleissigen Besuch unserer Versammlungen die Bestrebungen der Allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern möglichst zu fördern.

Luzern, den 29. April 1896.

Namens des abtretenden Vorstandes:

Der Präsident:

sig. Julius Weber, Hauptm.

Der Aktuar:

sig. H. Endemann, Lieut.

Zürich. (Unfall.) Bei der eintägigen Übung des Landsturm-Bataillons 63 in Winterthur wurde bei einer Gefechtsübung ein Soldat der 4. Kompagnie, Peter von Dickbuch, durch einen Bajonettstich ernstlich verwundet. Auf Anordnung des Feldarztes wurde der Verletzte sofort in den Kantonsspital verbracht. (N. Z. Z.)

## Ausland.

**Deutschland.** (General-Lieutenant Freiherr von Falkenstein.) An Stelle des verabschiedeten Generals der Infanterie v. Blume wurde der württembergische General-Lieutenant v. Falkenstein zum kommandierenden General des 15. Armeekorps (Strassburg) ernannt. Die Ernennung dieses hervorragend befähigten Offiziers hat speziell in Württemberg allgemeine Befriedigung hervorgerufen, ist doch hiedurch der Beweis aufs neue geliefert, dass den württembergischen Offizieren die höchsten Kommandostellen im deutschen Heere ebenso offen stehen, wie den aus dem preussischen Heere hervorgegangenen. Freiherr von Falkenstein ist 1840 zu Esslingen geboren; General-Lieutenant ist er seit 18. November 1890, vom 17. Januar 1891 bis 8. Juli 1892 kommandierte er die 3. Division in Stettin. Seit 1892 ist Falkenstein dienstthuender General-Adjutant des Königs. (Ö.-U. Milit.-Bl.)

**Bayern.** (Prüfung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst.) Die Zusammenstellung über den Ausfall der jüngst abgehaltenen Prüfungen für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst bietet nicht allein wegen der Zahl der Bewerber, die nicht bestanden haben, sondern auch deshalb kein erfreuliches Bild, weil diese zum grösstenteil Ständen angehörten, innerhalb deren man bessere Leistungen erwarten durfte. Von im Ganzen 163 (im Vorjahre 156) Examinanden haben nur 68, d. i. 41,7 pCt., gegen 74 oder 47 pCt. im Vorjahre, die Prüfung bestanden. Nach Prüfungsorten geordnet, zählte Augsburg 30 Examinanden und 18 Befähigte = 60 pCt., Bayreuth 5 bzw. 3 = 60 pCt. gegen 55 pCt. im Vorjahre, Re-

gensburg 19 bzw. 10 = 53 pCt. (wie 1895), Würzburg 39 bzw. 15 = 39 pCt. gegen 47 pCt. im Vorjahre, Ansbach 31 bzw. 11 = 35 pCt. gegen 62 pCt. im Vorjahre, Speyer 3 bzw. 1 = 33 pCt. (1895: 40 pCt.) und München 36 bzw. 10 = 28 pCt. gegen 31 pCt. im Vorjahre. (M. N. N.)

**Österreich-Ungarn.** (Unfall.) In Jaszbereny (Ungarn) schlug während der Übung einer Honved-Kompagnie der Blitz ein, wobei zwei Mann getötet und viele schwer verletzt wurden.

**Italien.** (Die italienischen Schnellfeuergeschütze.) Die am 16. Januar von Neapel nach Massanaah abgegangenen zwei Batterien von sechs Schnellfeuergeschützen waren die ersten Geschütze dieser Gattung, die in der Armee Verwendung fanden. Die stählernen Rohre haben ein Kaliber von 42 mm, sind 1,54 m lang und wiegen 87 kg. Der Verschluss ist nach dem Fallblocksystem konstruiert und wirft die messingene Cartouchehülse selbstthätig aus. Die zugehörige Räderlafette wiegt 218 kg. Die Munition besteht aus Doppelwandgranaten von 1,14 kg Gewicht mit Aufschlagzünden und 35 g Sprengladung aus Schwarzpulver und aus Kartätschbüchsen von 1,13 kg Gewicht mit einer Füllung von 68 Stück 13 g schwerer Kugeln von 13 mm Durchmesser. Die Granaten liefern durchschnittlich 40 wirksame Sprengstücke von etwa 25 g Gewicht, die auf 80 m Entfernung vom Sprengpunkt noch imstande sind, einen Menschen ausser Gefecht zu setzen. Die Geschützladung beträgt 81 g Philit (rauchschwaches Pulver) und verleiht der Granate eine Anfangsgeschwindigkeit von 415 m. Die grösste erreichbare Schussweite beträgt 5000 m, die Zone der sicheren Wirkung gegen Feldziele erreicht bei bekannten Entfernungen bis 2000 m, jedoch ist wegen der geringen Rauchentwicklung das Einschiessen so erschwert, dass die Batterien darauf angewiesen sind, die von den Gebirgsbatterien ermittelten Entfernungen zu übernehmen. Die Feuergeschwindigkeit eines Geschützes beträgt 12 bis 15 Schuss in der Minute. Diese Geschütze sollen den 37 mm-Geschützen System Hotchkiss, mit denen die schoanische Armee ausgerüstet ist, sowohl in ballistischer Beziehung als auch in der Geschosswirkung bedeutend überlegen sein. (L'Esercito italiano Nr. 7.)

**Italien.** (Über das Schicksal des Majors Galliano) teilt der „Corriere di Messina“ aus einem Briefe des aus der Schlacht von Abbi Garima entkommenen Oberstleutenants Barge folgendes mit: „Galliano kommandierte in der Schlacht von Abbi-Garima einen Teil der eingeborenen Truppen; in der Schlacht leistete er bemerkenswertes an Tapferkeit und Kaltblütigkeit, indem er fünf Stunden lang ein regelmässiges Feuer unterhielt und die seinigen zum Widerstande bis zum letzten Mann anfeuerte. Von allen Seiten umzingelt, wurde die heldenmütige Schar vernichtet; nur 25 Mann fielen mit Galliano in die Hände des Feindes, nachdem sein Versuch, sich selbst zu töten, misslungen war. Durch mehrere Dolchstiche verwundet, wurde er in das Lager geschleppt und am 2. März vor das Kriegsgericht der Ras gerufen. Die 25 Askaris sowie sechs weisse Gefangene wurden vor den Augen Gallianos in entsetzlicher Weise verstümmelt und sodann aufgehängt. Galliano wurde zuerst die rechte Hand, dann der linke Fuss abgeschnitten. Ras Alula war der einzige, der sich Gallianos annahm und geltend machte, dass er allerdings sein nach der Kapitulation von Makalle gegebenes Wort, nicht mehr gegen die Schoaner zu kämpfen, gebrochen habe, dass er aber als Soldat den Befehlen gehorchen musste. Trotzdem wurde er auf Betreiben des Ras Mangascha zum Tode verurteilt und sollte aufgehängt werden; erst durch das Einschreiten Makonnens wurde beschlossen, ihn zu erschiessen. Als die Schützen sich näherten und ihm die Augen verbinden wollten, antwortete Galliano: „Der italienische Soldat fürchtet den Tod nicht, sondern schaut ihm mit offenem Auge ins Angesicht; hoch der König, hoch Italien!“ \*)

\*) Der Major Galliano wäre auch von einem europäischen Kriegsgerichte zum Tode verurteilt worden, da er die in der Kapitulation eingegangene Verpflichtung nicht hielt. Die der Hinrichtung vorausgegangene Verstümmelung entspricht dem Gebrauch barbarischer Völkerschaften.